

- 1.) **Geltung**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht widersprochen worden ist. Der Besteller verzichtet durch Bestellung und/oder durch die Annahme der Ware und der Leistung auf den Widerspruch und auf seine Bedingungen.

Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen an den Besteller, soweit wir diese nicht zu abweichenden Bedingungen bestätigt haben.

Die Bedingungen finden Verwendung gegenüber:

 - a) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- 2.) **Angebot und Auftragserteilung**

Unsere Angebote sind freibleibend, und unverbindlich.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 3.) **Preise**

Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4.) **Zahlung**

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Reine Lohnarbeiten innerhalb 14 Tagen netto. Werkzeugrechnungen sind sofort netto zahlbar.

Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Im Falle der Zahlungseinstellung, der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.
- 5.) **Abrufaufträge**

Alle Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb drei Wochen nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf; ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware bei gleichzeitiger Versendung in Rechnung zu stellen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Wurde eine Vertragsfrist nicht vereinbart, so stehen uns die genannten Rechte nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsabschluss zu.
- 6.) **Lieferung**

Die in unseren Angeboten und Bestätigungen genannten Lieferfristen sind für uns unverbindlich, da die Einhaltung derselben von Faktoren abhängig ist, die nicht von uns beeinflusst werden können. Der Versand der Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Ansprüche auf entstandenen Schaden lehnen wir in jedem Falle ab, da die Verpackung sachgemäß erfolgt. Die Ware muss nach Fertigstellung abgenommen werden und die Berechnung und vereinbarte Zahlung wird hierdurch nicht aufgehalten, auch dann nicht, wenn durch höhere Gewalt, Fehlen von Ein- und Ausfuhrbewilligungen die Waren in unserem Betrieb lagern müssen, bzw. auf ihrem Transport aufgehalten werden. Bei Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt werden wir entweder ganz oder teilweise für die Dauer der Hemmung von der Erfüllung unseres Vertrages entbunden. Als solche Ereignisse gelten alle diejenigen Ursachen, die zur teilweisen oder vollständigen Arbeitseinstellung führen können, wie z.B. Materialmangel, Mangel an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Störungen im eigenen oder im Betrieb unserer Lieferanten. Die Verpflichtung der Käufer uns gegenüber, in solchen Fällen die Ware auch mit Verspätung abzunehmen, bleibt bestehen.

Fertiggestellte Ware lagert auf Rechnung und Gefahr bei uns. Ist dagegen eine Lieferzeit nicht vereinbart, so wird der Käufer drei Wochen vor Schluss des Kalendervierteljahres veranlasst, die bestellten Waren abzunehmen. Auch hier treten sinngemäß im Falle der Ablehnung die obengenannten Bedingungen in Kraft. Der Käufer ist in jedem Falle verpflichtet, die fertiggestellte Ware ganz oder teilweise abzunehmen.
- 7.) **Mehr- oder Minderlieferungen.**

Der Besteller kann nicht beanspruchen, dass die genaue Stückzahl eingehalten wird, vielmehr ist er verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl anzunehmen.
- 8.) **Qualität und Ausführung.**

Maßgebend hierfür sind die Ausfallmuster der bestellten Ware. Ausfallmuster werden vor Lieferung zur Begutachtung vorgelegt und der Besteller hat zu prüfen, ob die Qualität unseres Fabrikats für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend ist. Bei Kauf nach Muster sind die Eigenschaften des Musters nur für den ungefähren Charakter der Ware maßgebend. Für genaue Maßhaltigkeit wird im allgemeinen Gewähr geleistet, jedoch sind kleine Abweichungen technisch nicht vermeidbar, weshalb wir uns entsprechende Toleranzen vorbehalten müssen.

Im Falle einer berechtigten Beanstandung sind wir nur verpflichtet, die verkaufte Ware zurückzunehmen. Hierdurch wird unser Recht nicht beeinträchtigt, dafür Ersatzware zu liefern. Weitergehende Ansprüche, wie Vergütung von Schäden, Fracht, Arbeitslöhnen, Bearbeitungskosten, Verzugsstrafen usw. lehnen wir jedoch ausdrücklich ab.
- 9.) **Werkzeuge**

Die Werkzeuge sind zahlbar: 50% bei Bestellung, 50% bei Übersendung der Ausfallmuster. Sie sind sofort netto zu bezahlen, auch wenn an den Ausfallmustern noch Änderungen vorzunehmen sind. Wir übernehmen die Verpflichtung aus bezahlten Werkzeugen, Teile für Dritte nicht ohne die Genehmigung des Bestellers herzustellen.

Die Aufbewahrungspflicht der Werkzeuge erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen mehr erfolgt sind. Nach Ablauf dieser Frist sind wir ohne Rückfrage berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten oder auszuliefern.
- 10.) **Materialbeistellung**

Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

Unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege der beigegebenen Materialien beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten, Kosten für Versicherung trägt der Besteller.
- 11.) **Schutzrechte**

Der Besteller hat sich zu vergewissern, ob die uns zur Fabrikation übertragenen Teile nicht in Patent- oder Musterschutzrechte Dritter eingreifen. Er haftet uns für alle etwaigen Ansprüche und von uns aufgewandten Kosten. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, Muster und Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 12.) **Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung der uns gegen den Besteller aus dem Liefervertrag zustehenden Ansprüche vor.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 13.) **Gerichtsstand, Sonstiges**

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Die Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie etwaiger Vereinbarungen selbst nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung ersetzen, bzw. den wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise erreichen.

Erfüllungsort ist 58300 Wetter.

Gerichtsstand ist Hagen/Westfalen.

Mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Geschäftsverbindung erklärt sich der Besteller automatisch einverstanden.